

Statuten des Vereins Ansprechbar

Allgemeines

Art. 1 – Name und Rechtsform

Unter dem Namen «Verein Ansprechbar» besteht ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 – Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Basel.

Art. 3 – Dauer

Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

Zweck und Tätigkeit

Art. 4 – Vereinszweck

Der Verein bezweckt die Förderung der öffentlichen Gesundheit, konkret der psychischen Gesundheit und des sozialen Wohlbefindens von Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Art. 5 – Tätigkeiten zur Zweckverfolgung

Der Verein kann alle zur Erreichung seines Zwecks erforderlichen Tätigkeiten ausüben und schafft und betreibt insbesondere niederschwellige Angebote zur Unterstützung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, insbesondere durch:

- den Betrieb und die Weiterentwicklung der Angebote des Vereins
- die Förderung von Peer-Support und freiwilligem Engagement;
- die Rekrutierung, Schulung und Begleitung von Peers (Listener genannt);
- die Förderung von Prävention, Früherkennung und Gesundheitskompetenz;
- die Triage-Arbeit bei Themen, welche spezifische Fachkompetenz voraussetzen;
- die Durchführung von Informations-, Bildungs- und Gruppenangeboten;
- die Vernetzung mit Fachstellen und Institutionen;
- die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für psychische Gesundheit und gesellschaftliche Teilhabe.

Art. 6 – Gemeinnützigkeit / Gewinnverwendung

Der Verein verfolgt keine kommerziellen oder Selbsthilfeszwecke, sondern ausschliesslich gemeinnützige Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

Die Mittel des Vereins dürfen ausschliesslich zur Erfüllung des statutarischen Zwecks verwendet werden.

Eine direkte oder indirekte Gewinnausschüttung an oder Verwendung des Gewinns zugunsten von Mitgliedern, Organen oder nahestehenden Personen ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 7 – Mitgliederkategorien

Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen und die kein Eigeninteresse in diesem Rahmen verfolgen.

Der Verein hat:

- Aktivmitglieder;
- Fördermitglieder;

Aktivmitglieder haben in den Mitgliederversammlungen ein Stimm- und Wahlrecht.

Fördermitglieder haben in den Mitgliederversammlungen kein Stimm- und Wahlrecht, können jedoch beratend an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Art. 8 – Aufnahme von Mitgliedern

Aufnahmegesuche sind unter Angabe der Mitgliederkategorie an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Art. 9 – Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden für die jeweiligen Mitgliederkategorien jährlich unter Berücksichtigung der eingegangenen und zugesicherten Spenden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliederbeitrag kann auf CHF 0 festgesetzt werden, wenn der Verein genügend Spenden erhältlich machen kann. Der Mitgliederbeitrag beträgt maximal CHF 200.- pro Jahr.

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, oder deren Mitgliedschaft sonstwie endet, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Für ein angebrochenes Geschäftsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Art. 10 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt;
- Ausschluss;
- Tod;
- Auflösung einer juristischen Person.

Art. 11 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Geschäftsjahr möglich. Das Austrittsschreiben muss spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahrs beim Vorstand eingehen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Organisation des Vereins

Art. 12 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle bzw. Rechnungsrevisor:innen;

Mitgliederversammlung

Art. 13 – Aufgaben und Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, liegen beim Vorstand. Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung;
- Kenntnisnahme des Budgets;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Entlastung des Vorstands;
- Wahl und Abberufung des Vorstands;
- Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- auf Rekurs hin Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand;
- Statutenänderungen;
- Beschluss über die Vereinsauflösung und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Art. 14 - Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Art. 15 - Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 16 – Einberufung

Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder elektronisch durch den Vorstand.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind schriftlich an den Vorstand zu richten und müssen spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen.

Art. 17 – Beschlussfassung und Protokoll

Alle stimmberechtigten Mitglieder haben in der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen in Gesetz und Statuten.

Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschlusse der Mitgliederversammlung gleichgestellt.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 18 - Durchführung

Die Mitgliederversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen von Art. 701e f. OR erfüllt sind.

Der Vorstand kann vorsehen, dass Mitglieder, die nicht am Ort der Mitgliederversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können, sofern die Voraussetzungen von Art. 701e f. OR erfüllt sind.

Vorstand

Art. 19 – Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens neun Personen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art 20 – Partizipation der Zielgruppe

Der Vorstand sorgt für geeignete Formen der Partizipation der Zielgruppe.

Hierzu können insbesondere dienen:

- Einsitz einer jungen Person im Vorstand;
- Einsitz eines Peers (Listener) im Vorstand;
- regelmässige Konsultationen der Zielgruppe.

Art. 21 – Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand führt die Geschäftsbücher des Vereins. Die Vorschriften des Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung gelten sinngemäss.

Art. 22 - Vorstandssitzungen

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen.

Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 23 - Durchführung

Vorstandssitzungen können mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen von Art. 701e f. OR erfüllt sind.

Der Vorstand kann vorsehen, dass Vorstandsmitglieder, die nicht am Ort der Mitgliederversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können, sofern die Voraussetzungen von Art. 701e f. OR erfüllt sind.

Art. 24 - Beschlussfassung

Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg per Email oder per Post gültig.

Art. 25 – Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.
Wiederwahl ist zulässig.

Art. 26 – Entschädigungen

Die Arbeit im Vorstand kann vergütet werden.
Effektive Spesen werden vergütet.

Art. 27 – Interessenkonflikte

Mitglieder des Vorstands legen persönliche oder berufliche Interessen offen, die zu Interessenkonflikten führen könnten.
Bei Geschäften, welche die betreffende Person direkt betreffen, tritt diese in den Ausstand.

Art 28 – Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.
Es gilt die Kollektivunterschrift zu zweien.

Revisionsstelle**Art 29 Revision**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisor:innen oder eine externe Revisionsstelle.
Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
Vorbehältlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen kontrolliert die Revisionsstelle die Buchführung und führt mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durch.
Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Geschäftsleitung**Art 30 Geschäftsleitung**

Der Vorstand kann eine Geschäftsleitung einsetzen.
Die Geschäftsleitung führt die operativen Geschäfte im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Kompetenzen.
Die Geschäftsleitung berichtet regelmässig an den Vorstand.
Die Tätigkeit der Geschäftsleitung kann mit einem angemessenen Entgelt vergütet werden.

Finanzen**Art. 31 – Mittel des Vereins**

Der Verein finanziert sich insbesondere durch:

- Spenden;
- Beiträge von Stiftungen;

- Beiträge der öffentlichen Hand;
- Sponsoring;
- Projektbeiträge;
- Erträge aus Veranstaltungen;
- weitere Zuwendungen;
- Mitgliederbeiträge.

Art. 32 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 33 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

Art. 34 – Statutenänderungen

Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 35 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 36 – Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation mit ähnlicher Zwecksetzung und Sitz in der Schweiz.
Eine Verteilung an Mitglieder ist ausgeschlossen.

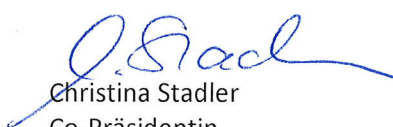
Art. 37 – Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 9. Juli 2026 genehmigt und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

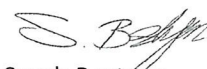
Basel, 9. Juli 2026, für den Verein:



Caroline Doka
Co-Präsidentin



Christina Stadler
Co-Präsidentin



Sarah Bestgen
Protokollführung

Gründungsprotokoll des Vereins Ansprechbar mit Sitz in Basel-Stadt

Datum: 9. Juli 2026
Uhrzeit: 14.30 Uhr bis 14.45 Uhr
Ort: Basel/online
Anwesend: Caroline Doka, Christina Stadler, Sarah Bestgen
Protokollführung: Sarah Bestgen

Gründungsbeschluss

Die Versammlung beschliesst, unter dem Namen Verein Ansprechbar einen Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Basel-Stadt zu gründen.

Genehmigung der Statuten

Die Versammlung genehmigt den vorliegenden Statutenentwurf und legt ihn als gültige Statuten des Vereins fest.

Wahl des Vorstandes

Als Mitglieder des Vorstandes werden gewählt:

Caroline Doka (Co-Präsidium)

Christina Stadler (Co-Präsidium)

Corina Schweighauser (Mitglied des Vorstandes)

Alle Anwesenden erklären die Annahme der Wahl.

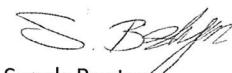
Basel, 9. Juli 2026, für den Verein:



Caroline Doka
Co-Präsidentin



Christina Stadler
Co-Präsidentin



Sarah Bestgen
Protokollführung